

Jens Deutschendorf
Staatssekretär

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH			
22. Okt. 2021			
z. G. V.	b. R.	z. V. G.	z. w. V.
Bericht			
Kopie an			



HFM
Managementgesellschaft für Hafen
und Markt mbH
Lindleystraße 14
60314 Frankfurt am Main

15. Oktober 2021

Förderung von Landstromversorgung im Haushaltsjahr 2021
Kap. 07 15 Förderprodukt 63
Referenznummer: 2695 0458 2021 0068
Zuwendungsantrag vom 14.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 14.12.2020 wird Ihnen hiermit eine
Zuwendung von bis zu

933.750,00 Euro

(i. W.: Neunhundertdreiunddreißigtausendsiebenhundertfünfzig Euro)

aus Mitteln des Landes Hessen und des Bundes bewilligt.

Die endgültige Festsetzung der Zuwendung bleibt einem
Schlussbescheid nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung
vorbehalten.

I. Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt für das Projekt:
Errichtung von Landstromanlagen zur Versorgung von 5 Liegeplätzen im
sogenannten „Hafen Nizza“ in Frankfurt am Main (am nördlichen Mainufer
im Bereich Holbeinsteg und Untermainbrücke zwischen Main-km 34,200
bis 35,000).

Nach Art. 4 Abs. 2 bis 4 der zwischen den Bundesländern und dem Bund am 03.11.2020 geschlossene Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung von Landstromanlagen in Häfen (VV) (Anlage 1) sind neben den erforderlichen elektrotechnischen Komponenten für die Landstromanlagen auch die Einhausung, die Verteiler- und Übergabeeinrichtungen und die Kosten für den Anschluss an das öffentliche Stromnetz einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen Dritter förderfähig; die Zuwendung kann nicht eingesetzt werden für Verwaltungskosten (mit Ausnahme der Kosten für erforderliche Planungsleistungen Dritter außerhalb der öffentlichen Verwaltung), nicht eindeutig der Landstromanlage zurechenbare Kosten und die Durchführung von reinen Machbarkeitsstudien/Potenzialanalysen.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

II. Rechtsgrundlage der Förderung

Die Zuwendung wird aufgrund des Antrags vom 14.12.2020 gem. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) als Anteilfinanzierung bewilligt. Der Bewilligung liegt die zwischen den Bundesländern und dem Bund am 03.11.2020 geschlossene Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung von Landstromanlagen in Häfen (VV) (Anlage 1) zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides ist und bezogen auf die Landesmittel entsprechend gilt. Ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides und damit zwingend zu beachten sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung des Rundschreibens des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 09.09.2021 (Anlage 2), soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

III. Beihilferechtliche Grundlage

Die Zuwendung ist nach Art. 56c Abs. 2 a) und Abs. 5 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 ff) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. L 187, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270, S. 39) (AGVO) im Sinne des Art. 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt. Gefördert werden Kosten (einschließlich Planungskosten) für Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung von Hafeninfrastrukturen unterhalb des in Art. 4 Abs. 1 Buchst. ff. festgesetzten Schwellenwerts.

IV. Mittelbereitstellung

Die nicht rückzahlbare Zuwendung (Ansatz und Verpflichtungsermächtigung des Landes sowie Bundesmittel) ist befristet und steht ab Bestandskraft des Bescheides wie folgt zur Verfügung:

933.750,00 Euro aus Landes- und Bundesmitteln, davon

1. **48.000,00 Euro** aus Landesmitteln des Haushaltsjahres 2021 sowie Bundesmitteln **bis zum 31.12.2021**
2. **64.000,00 Euro** aus der Verpflichtungsermächtigung des Landes für 2022 sowie Bundesmitteln **bis zum 31.12.2022**
3. **821.750,00 Euro** aus der Verpflichtungsermächtigung des Landes für 2023 sowie Bundesmitteln **bis zum 31.12.2023**.

Sie erlischt daher nach Ablauf der jeweiligen Frist in Höhe des nicht abgerufenen Betrages. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung nicht im jeweiligen Haushaltsjahr abgerufener Mittel besteht nicht. Als letzter Abruftermin gilt der 15. November des jeweiligen Jahres.

Die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung bezieht sich ausschließlich auf die benannten Haushaltsjahre 2021 bis 2023 und wird im Rahmen der im Landshaushalt bereitstehenden Mittel sowie der vom Bund aufgrund der VV vom 03.11.2020 bereitgestellten Mittel möglich. Ein Anspruch oder ein Vertrauensschutz auf eine Zuwendung in den Folgejahren wird dadurch nicht begründet.

V. Mittelanforderung und -verwendung

Der Zuwendungsbetrag ist in zweifacher Ausfertigung abzurufen. Die bewilligten Zuwendungsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Entsprechende Rechnungen zur Mittelanforderung sind möglichst gebündelt bis spätestens zum 15. November des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Werden die abgerufenen Mittel nicht jeweils anteilig mit etwaigen anderen Zuwendungen oder den vorgesehenen eigenen Mitteln verwendet, werden Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) i.d.F.v. 15.01.2010 (GVBl. I S.18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.09.2018 (GVBl. I S.570) berechnet.

Rückzahlungen sind unter Angabe der oben stehenden Referenznummer auf das nachstehend genannte Konto zu überweisen:

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
BLZ 500 500 00
Kontonummer: 1006253
IBAN DE66500500000001006253
BIC HELADEFXXX

Kontoinhaber: HCC-HMWEVW Transfer

Rückzahlungen bitte vorab schriftlich mitteilen und unbedingt die Referenznummer auf dem Überweisungsträger angeben.

VI. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Ausgaben	EUR
Sachkosten	1.867.500,00
Personalkosten	0,00
Summe zuwendungsfähige Ausgaben	1.867.500,00

Finanzierung	EUR
Eigenmittel	933.750,00
Landesmittel	454.875,00
Bundesmittel	478.875,00
Summe	1.867.500,00

Zusammensetzung der Fördersumme	Gesamt (EUR)	Land (EUR)	Bund (EUR)
2021 (Land 25%, Bund 75 %)	48.000,00	12.000,00	36.000,00
2022 (Land 50%, Bund 50 %)	64.000,00	32.000,00	32.000,00
2023 (Land 50%, Bund 50 %)	821.750,00	410.875,00	410.875,00
Summe	933.750,00	454.875,00	478.875,00

Die bewilligte Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die bewilligten Mittel setzen sich im Haushaltsjahr 2021 aus 75% Bundes- und 25% Landesmitteln und in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 aus 50% Bundes- und 50% Landesmitteln zusammen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben außerhalb des Finanzierungsplanes,
- Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden können,
- angebotene und nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti.

VII. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung vorzulegen; Vordruck liegt bei (Anlage 3). Auf Nr. 6 der ANBest-P wird ausdrücklich hingewiesen. Mit dem Nachweis sind Kopien der Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen; auf die Vorlage der Originale wird verzichtet.

Im Sachbericht des Verwendungsnachweises ist detailliert auszuführen, inwiefern die getätigten Ausgaben der Erreichung des Förderzwecks dienen; es ist insbesondere die eindeutige Zurechenbarkeit zu den Landstromanlagen im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der VV darzustellen.

Außerdem ist im Sachbericht des Verwendungsnachweises ausdrücklich zu erklären, dass die Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften bezüglich EU-weiter Ausschreibung berücksichtigt wurden.

Dem Verwendungsnachweis sind Kopien der Vergabedokumentation beizufügen.

Ergänzend wird darum gebeten, den Verwendungsnachweis zusätzlich digital zur Verfügung zu stellen (Sachbericht und Formulare im PDF-Format und zahlenmäßiger Nachweis im Excel-Format).

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Beginn des Vorhabens

Mit dem Vorhaben darf erst nach Zugang dieses Bescheides begonnen werden.

2. Vergabegrundsätze

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen Tz. 2.1, 2.2 und 2.5 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021 (StAnz. S. 1091) in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 12 und 13 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Weitere Informationen gibt es auch bei der Auftragsberatungsstelle Hessen (ABSt Hessen e.V., www.absthessen.de mit der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD), www.had.de).

Ausschreibungen sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bekannt zu machen und soweit die Bekanntmachung EU-weit erfolgen muss, kann dies ebenfalls über die HAD abgewickelt werden. Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die Hessische Auftragsberatungsstelle zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Karl-Glässing-Straße 8, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611 974588-0 oder Fax: 0611 974588-20, E-Mail: info@absthessen.de).

Alle nachfolgenden Erlasse können in der HAD eingesehen und gegebenenfalls heruntergeladen werden.

Der Gemeinsame Runderlass betr. öffentliches Auftragswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (StAnz. S. 710), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. September 2020 (StAnz. S. 1026) ist zu beachten und anzuwenden.

Der Gemeinsame Runderlass betr. öffentliches Auftragswesen, hier: Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, vom 23. Oktober 2020 (StAnz. S.1216), ist zu beachten und anzuwenden.

Bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften kann die Bewilligung widerrufen und können die Fördermittel zurückgefordert werden (Ziffer 3 ANBest-P).

Die Vergabe sollte möglichst mittelständische Interessen berücksichtigen.

3. Subventionsgesetz

Auf das Hessische Subventionsgesetz (SubvG HE) i.d.F. v. 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).

Gemäß § 3 SubvG sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere

- die Finanzierung,
- die technische Konzeption,
- die Wirtschaftlichkeit und
- Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

4. Inventarisierung

Soweit Gegenstände zur Erfüllung des Zuwendungszweckes mit einem Wert von über 410,00 EUR (ohne MwSt.) beschafft werden, sind diese zu inventarisieren, sorgfältig zu behandeln und für den Zuwendungszweck für die Dauer von 10 Jahren zu verwenden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Finanzhilfen des Landes Hessen und des Bundes sind in der öffentlichen Kommunikation, wie z.B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen etc., angemessen darzustellen. Zudem ist die Förderung durch das Land Hessen und den Bund während des Baus und nach der Fertigstellung in geeigneter Weise deutlich sicht- und wahrnehmbar auszuweisen. Dabei sind die Logos des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde stellt die erforderlichen Wortbildmarken auf Anforderung elektronisch zur Verfügung. Nach Abschluss der Förderung bzw. nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist die Förderung

durch das Land Hessen und den Bund, z.B. durch deutlich sicht- und wahrnehmbare Plaketten, Hinweistafeln etc., darzustellen. Das Land Hessen und der Bund sind in die öffentliche Kommunikation der Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender Maßnahmen einzubinden.

6. Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde auf Anforderung auch nach Beendigung der Maßnahme Monitoringdaten, insbesondere über die realisierten Anlagen, erfolgten Anläufe und abgenommenen Strommengen sowie die dadurch erzielten Emissionseinsparungen (CO₂, NO_x, SO_x, Feinstaub) entsprechend der Anlage 1 der VV, zur Verfügung zu stellen.

Auf die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Rückforderung von Mitteln

Sofern die geförderte Maßnahme nicht umgesetzt oder die Landstromanlagen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist zurückgebaut werden, sind die gewährten Mittel zurückzuerstatten. Zurückzuerstattende Finanzhilfen sind zu verzinsen; der Zinssatz des auf das Land Hessen bezogenen Anteils der zurückzuerstattenden Mittel bestimmt sich nach § 49a Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der Zinssatz des auf den Bund bezogenen Anteils der zurückzuerstattenden Mittel entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, jedoch mindestens 0,1 v.H. jährlich.

Die Regelungen der Nr. 8 ANBest-P bleiben unberührt.

8. Verwaltungskosten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rücknahme oder der Widerruf dieses Bescheides nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) i.d.F. v. 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330), gebührenpflichtig ist, wenn sie aus Gründen erfolgen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

9. Kontrollbefugnisse

Das Prüfungsrecht gem. Nr. 7.1 der ANBest-P gilt auch für den Hessischen Rechnungshof.

Sämtliche Prüfungsberichte im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

10. Vertrauensschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid keinen Anspruch auf Bewilligung weiterer Zuwendungen im laufenden oder späteren Haushaltsjahren begründet.

11. Bestandskraft

Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.

Mit dem Erhalt der Zuwendung erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Zuwendung auch öffentlich publik gemacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch elektronisch nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200), in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 und 4 VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden; dies gilt nicht bei der Übermittlung als elektronisches Dokument.

Bitte senden Sie uns nach Erhalt dieses Bescheides eine unterzeichnete
Eingangsbestätigung (Anlage 4) zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- Anlage 1: Verwaltungsvereinbarung „Errichtung von
Landstromanlagen“ vom 03.11.2020
- Anlage 2: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung des
Runderlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen
vom 09.09.2021
- Anlage 3: Verwendungsnachweis (Formblatt)
- Anlage 4: Eingangsbestätigung mit Rechtsmittelverzicht